

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Im Nähling“ an der B 45
Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan
„Brennholzhandel an der B 45“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen
Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß
§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
hier: Schreiben des HESSEN-FORST, Forstamt Michelstadt, vom 05.03.2015**

Erläuterungen

- 3.1 An das Sondergebiet „Brennholzhandel“ grenzten in ca. 150 Metern Waldflächen des „Galgenbergs“ an.
Innerhalb dieses Sondergebietes sei gemäß Vorhabenbeschreibung vorgesehen, u.a. das für die Herstellung von Brennholz angelieferte Langholz zu verarbeiten und hiernach zur Trocknung als Scheitholz zu lagern.
Über die Art des hierbei zu verwendenden Holzes (Laubholz und/oder Nadelholz) sowie die Zeiträume der Anlieferung und Lagerung der zu verarbeitenden Stämme seien jedoch keine Aussagen getroffen worden.
§ 4 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990, GVBl. I S.102, lege in obigem Zusammenhang fest:
„Nadelderbholz, das durch Holzeinschlag oder infolge von Naturereignissen angefallen ist, darf in der Zeit vom 01. April bis 30. September im Wald oder außerhalb des Waldes in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von der Waldgrenze nur verbleiben, wenn durch von der oberen Forstbehörde bestimmte Frostschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass sich von diesem Holzrinden und holzbrütende forstschädliche Insekten nicht ausbreiten können.“
Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgabe bitte man, auch die Obere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zu beteiligen.
Sofern jedoch vorgesehen sei, ausschließlich Laubholz zu verarbeiten und zu lagern, sei dies aus Forst-/Pflanzenschutzgesichtspunkten unbedenklich. Sollte dies zutreffen, bitte man die Verwendung ausschließlich von Laubholz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Beteiligung der Oberen Forstbehörde sei in einem solchen Fall entbehrlich.

Erläuterung

Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls an der Planung beteiligt, hat sich bezüglich der Verwendung der Holzart jedoch nicht geäußert. Der Vorhabenträger und zukünftige Betreiber des Brennholzhandels hat bestätigt, dass im Sondergebiet ausschließlich Laubholz verarbeitet wird.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Jörz Dipl.-Ing.
Gemeindebauamt


Beschlussvorschlag

zu 3 Der Anregung des Hessen-Forst, die Verwendung ausschließlich von Laubholz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt; die ausschließliche Verwendung von Laubholz wird in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

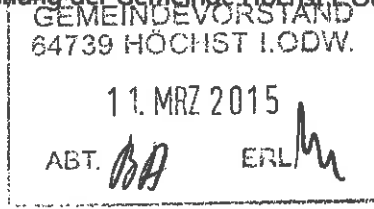
- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Uwe Hoffmann (Planungsbüro für Städtebau)

je
Plo

Von: Thomas.Revermann@forst.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 5. März 2015 12:55
An: hof@planung-ghb.de
Cc: info@planung-ghb.de; Cornelia.Schaefer@forst.hessen.de
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw. /Odenwaldkreis



Kerni
- Kende

HESSEN-FORST / FA Michelstadt
Aktenzeichen: P 22

**Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Höchst i. Odw.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ in Höchst i. Odw.**

Ihr Schreiben vom 05.02.2015 Az.: PB40022-P Hof/sni

Sehr geehrter Herr Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf westlicher Seite des in obiger Planung ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes „Brennholzhandel“ grenzen in ca. 150 Metern Waldflächen des „Galgenbergs“ an.

Innerhalb dieses Sondergebietes ist gemäß Vorhabenbeschreibung (Begründung Pkt. 5 –Planung-, Seite 7) vorgesehen, u.a. das für die Herstellung von Brennholz angelieferte Langholz zu verarbeiten und hiernach zur Trocknung als Scheitholz zu lagern.

Über die Art des hierbei zu verwendenden Holzes (Laubholz und/oder Nadelholz) sowie die Zeiträume der Anlieferung und Lagerung der zu verarbeitenden Stämme wurden jedoch keine Aussagen getroffen.

§ 4 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990, GVBl. I S.102, legt in obigem Zusammenhang fest:

„Nadelderholz, das durch Holzeinschlag oder infolge von Naturereignissen angefallen ist, darf in der Zeit vom 01. April bis 30. September im Wald oder außerhalb des Waldes in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von der Waldgrenze nur

verbleiben, wenn durch von der oberen Forstbehörde bestimmte Forstschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass sich von diesem Holzrinden und holzbrütende forstschädliche Insekten nicht ausbreiten können.“

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgabe bitte ich, sofern nicht bereits geschehen, die Obere Forstbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, V-52-Forsten) hier entsprechend zu beteiligen.

Sofern jedoch vorgesehen ist, ausschließlich Laubholz zu verarbeiten und zu lagern, ist dies aus Forst-/Pflanzenschutzgesichtspunkten unbedenklich. Sollte dies zutreffen, bitte ich die Verwendung ausschließlich von Laubholz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Beteiligung der Oberen Forstbehörde wäre in einem solchen Fall entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Revermann
(Forstoberamtsrat)

Thomas Revermann

HESSEN-FORST
Forstamt Michelstadt